a) Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ist aus dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne entstanden (Neues Deutschland vom 9. 8. 1972). Es hat eine wechselhafte Geschichte. Durch das Gesetz vom 11.2. 1958 ⁵¹ war beim Ministerrat das Komitee für Arbeit und Löhne gebil det worden, dem die Verantwortung für die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts übertragen worden war. Durch das Ministerratsgesetz von 1958 (§ 7 Abs. 3) war das Komitee der Staatlichen Plankommis sion unterstellt worden. Im Herbst 1964 war das Komitee in die Kommission und durch Beschluß des Ministerrates vom 12. 12. 1965 in das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne umgewandelt wor den⁵¹³.

Der Aufgabenbereich des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne besteht unter anderem

- in der Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Mini sterrates und der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne;
- im Erlaβ von Rechtsnormen in Gestalt von Anordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie verbindlicher Methodiken und anderer Arbeitsinstruktionen;
- im Recht auf Zustimmung zu folgenden Regelungen und Maβnahmen der Minister und Leiter anderer Staatsorgane:
 - Rahmenkollektivverträgen und Tarifverträgen sowie sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen,
 - zweigspezifischen Regelungen zur Entlohnung und Prämierung, zur Gestaltung der Arbeits zeit, des Erholungsurlaubs, einschlieβlich der Urlaubskataloge und Regelungen zur Freistel lung von der Arbeit.
 - Staatsplanbilanzen und Bilanzen der Ministerien für Arbeitsschutztechnik sowie Arbeitsschutz kleidung und -mittel,
 - Arbeitsschutzanordnungen, DDR- und Fachbereichsstandards hinsichtlich der Arbeitsschutz anforderungen,
 - Zweigmethodiken und -katalogen der Arbeitsklassifizierung,
 - Anträgen auf überbezirkliche öffentliche Werbung von Arbeitskräften für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - anderen Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt ist;
- im Weisungsrecht an die Direktoren der Ämter für Arbeit (und Löhne) der Bezirke zur Erfas sung und Speicherung personengebundener Angaben über das im Territorium verfügbare und eingesetzte Arbeitsvermögen sowie auf anderen Gebieten entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁵ (s. Rz. 23 zu Art. 24).
- b) Das Staatssekretariat für Berufsbildung. Durch Staatsratserlaß vom 14. 1. 1966 war zu nächst ein Staatliches Amt für Berufsausbildung beim Ministerrat gebildet worden⁵², das die Aufga ben der Berufsausbildung aller Zweige außerhalb des Bereiches des Schulwesens und des Fach- und Hochschulwesens zu koordinieren hatte. Das Amt wurde 1970 in das Staatssekretariat für Berufsbil dung umbenannt. Nach seinem Statut⁵³ ist es das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Es hat die Kompetenz zum Erlaß von Rechtsnormen in Gestalt von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Ferner hat es die Kompetenz der Zustimmung zu folgenden Regelungen und Maßnahmen der Ministerien und anderer Leiter zentraler Staatsorgane:

1112

51

^{51 § 10} Abs. 1 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsappara tes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBI. I S. 117).

⁵¹a Bestätigt durch Abschn. III Ziff. 5 Erlaβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. 1. 1966 (GBI. I S. 53).

⁵² Abschnitt III Ziffer 6 a.a.O. wie Fußnote 51a.

⁵³ Vom 10. 7. 1975 (GBl. I S. 637).